

# Zur geplanten Reform der Psychotherapie-Ausbildung

Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz –  
PsychThGAusbRefG –  
Referentenentwurf vom 3. Januar 2019

Im Januar 2019 ist nach langem Vorlauf der Referentenentwurf zur geplanten Reform der Ausbildung von Psychotherapeut/inn/en, das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG), vorgelegt worden. Die bke hat fristgerecht die im Folgenden abgedruckte Stellungnahme an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und parallel zur Kenntnis an das Bundesministerium für

halb der Heilkunde zu sichern. Gemäß der gemeinsamen Stellungnahme von bke und Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) wird die psychotherapeutische Kompetenz auch von Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en mit Approbation in der Erziehungsberatung gemäß dem Auftrag der Jugendhilfe eingesetzt und stellt ein wichtiges Element im gesetz-

Eckpunkte der Reform der Psychotherapieausbildung betrachtet die bke mit Sorge die Entwicklungen, weil die Gewinnung von Fachkräften, die für das Arbeitsgebiet Erziehungsberatung qualifiziert und geeignet sind, durch die Konsequenzen der Reform der Psychotherapieausbildung extrem erschwert sein werden. Ein Studium, das bereits im ersten Studienabschnitt mit dem Ziel, einen Abschluss in Psychotherapie zu erwerben, beginnt, bedeutet eine deutliche Konzentration der Ausbildungsinhalte auf dieses Ziel und damit eine vereinheitlichende Engführung.



Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gesandt. Die Problematik der Ausbildungsreform und die damit verbundenen vermuteten Konsequenzen für die zukünftige Gewinnung von geeigneten Fachkräften für die Erziehungsberatung, die sowohl eine umfassende Grundqualifikation als auch die notwendigen psychotherapeutischen Kompetenzen mitbringen, werden im Vorstand der bke umfassend diskutiert und analysiert. Gleichzeitig gilt es, die Anwendung von psychotherapeutischen Interventionen und Methoden außer-

lich festgelegten multiprofessionellen Team dar. Die bke setzt sich dafür ein, dass das auch in Zukunft so bleibt.

Psychotherapeutische Kompetenz hat in der Institutionellen Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII eine essenzielle Bedeutung und eine lange Tradition. Erziehungsberatung ist aus gutem Grund die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Hilfe mit dem höchsten Anteil an approbierten Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en. Hinsichtlich der

**Die Ausbildung in Psychotherapie muss den Bedarf an psychotherapeutischer Kompetenz in der Jugendhilfe und weiteren Arbeitsfeldern außerhalb der Heilkunde berücksichtigen!**

Durch die psychotherapeutische Kompetenz an Erziehungsberatungsstellen wird sichergestellt, dass den komplexen Problemlagen und auch psychischen Belastungen, mit denen Kinder, Jugendliche und Eltern Hilfe und Unterstützung bei der Erziehungsberatung suchen, bestmöglich professionell begegnet werden kann. Das Verständnis u. a. von ggf. bereits erstellten Diagnosen und psychotherapeutischen sowie medizinischen Interventionen ist für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen

und Familien geboten und wird von approbierten Fachkräften in die Teams eingebracht. Die eigenständige Planung des beraterisch-therapeutischen Hilfeangebots wird durch Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en weiter qualifiziert und gesichert.

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung hat eine wichtige Schnittstelle zum Gesundheitssystem. Diese Schnittstelle als Brücke der Systeme konstruktiv zu gestalten, ist durch die hohe psychotherapeutische Kompetenz in den Teams der Erziehungsberatungsstellen und in den Gremien der bke möglich. So gibt es schon seit langem fest etablierte und regelmäßige Kontakte zwischen der BPTK und der bke.

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben die BPTK und die bke bereits 2008 die Eckpunkte psychotherapeutischer Kompetenz in der Erziehungsberatung dargestellt und formuliert: »Psychotherapie in der Erziehungsberatung zielt daher darauf, das Wohl des Kindes zu fördern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken« (bke 2008). Bei weitgehend gleicher Methodik haben die vielfach und unterschiedlich integrierten psychotherapeutischen Elemente von Erziehungsberatung eine andere Zielrichtung als die heilkundlich angewandte Psychotherapie. Es ist ein wichtiges Anliegen der bke, die psychotherapeutische Kompetenz der Erziehungsberatung als grundlegenden Bestandteil dieser Jugendhilfeleistung zu erhalten.

### **Die Jugendhilfe als Anwendungsfeld der Psychotherapie muss stärker im Gesetzentwurf verankert werden! Dazu ist folgende Umformulierung von § 1 PsychThGAusbRefG Abs. 2 Satz 2 erforderlich!**

Um die gesetzliche Basis für psychotherapeutische Interventionen außerhalb der Heilkunde zu sichern, halten wir die folgende Formulierung

von § 1 PsychThGAusbRefG Abs. 2 Satz 2 für zielführend: »Die Anwendung psychotherapeutischer Interventionen für Zwecke außerhalb der Heilkunde gehört nicht zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.« In der Begründung muss es dann folgerichtig heißen: »Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Anwendung von psychotherapeutischen Interventionen zu Zwecken außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Solche Tätigkeiten können nach wie vor von anderen Personen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher oder gemeinnütziger Beratungsstellen oder pädagogisch-therapeutischer Leistungen der Jugendhilfe.« Die Absicherung der Anwendung psychotherapeutischer Interventionen in der Erziehungsberatung wäre damit gegeben.

### **Psychotherapeutische Kompetenz auf der Basis unterschiedlicher Grundqualifikationen, insbesondere Psychologie und (Sozial-) Pädagogik muss in den multiprofessionellen Teams der Institutionellen Erziehungsberatung als Angebot der Jugendhilfe erhalten bleiben!**

Sowohl die Anwendung psychotherapeutischer Methoden als auch der Einsatz psychotherapeutisch kompetenter Fachkräfte ist in der Jugendhilfe gesetzlich festgelegt. § 27 SGB VIII als Eingangsvoraussetzung für die Erziehungsberatung und alle weiteren Hilfen zur Erziehung formuliert den Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf die »Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen« (§ 27 SGB VIII, Abs. 3). In § 28 SGB VIII ist das in Erziehungsberatungsstellen gesetzlich vorgegebene multiprofessionelle Team normiert: »Dabei sollen Fachkräfte verschiedener

Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.« Die Vielfalt der Methoden findet sich somit ebenfalls im Gesetzestext wieder. Darauf baut die Konzeption von Erziehungsberatung auf.

Zu den Fachrichtungen in den multiprofessionellen Teams von Erziehungsberatungsstellen gehören Psychologie, Sozialpädagogik, Pädagogik und vergleichbare Abschlüsse auf Diplom- bzw. Masterniveau, seltener auf Bachelorniveau. Auf der Basis der Grundberufe haben die Fachkräfte der Erziehungsberatung in der Regel mindestens eine Zusatzausbildung in unterschiedlichen psychotherapeutischen Methoden erworben, ca. ein Drittel ist approbiert (vgl. bke 2009 und 2016a). Traditionell ist Erziehungsberatung von einer großen Vielfalt der beraterisch-therapeutischen Methoden geprägt. Es ist ein Wesensmerkmal von Erziehungsberatung und zugleich ein Erfolgsmodell, dass durch die große Bandbreite der im Team vertretenen Qualifikationen der Vielfalt und Vielschichtigkeit von Problemen, die innerhalb einer Familie und beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entstehen können, optimal und passgenau entsprochen werden kann. Die vielfältige Qualifikation der Fachkräfte gilt es, in der Zukunft zu erhalten. Das bedarf der Nachbesserung im Gesetzentwurf.

### **Psychotherapeutische Kompetenz muss auf soliden wissenschaftlichen Grundkenntnissen insbesondere in Psychologie aufbauen!**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Institutionellen Erziehungsberatung ist es Voraussetzung, dass die Fachkräfte Kompetenzen in einem Studium der Psychologie, der Sozialpädagogik, der Pädagogik und vergleichbarer Fächer erworben haben. Psychotherapeutische Kompetenzen müssen in der Erziehungsberatung auf einen dieser Berufe aufbauen. Andernfalls fehlen unverzichtbare, grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse, z. B. in wissenschaftli-

chen Herangehensweisen der Psychologie und in gesetzlichen Grundlagen, die im Studium der sozialen Arbeit vermittelt werden.

Ein neu geschaffenes Studienfach mit der Entscheidung für den Abschluss in Psychotherapie bereits im ersten Studienabschnitt, wie es im Gesetzentwurf geplant ist, bringt die Gefahr mit sich, dass es zu einer Entwicklung kommt, bei der die Psychologie, insbesondere die Klinische Psychologie an Bedeutung verliert, weil sie in das Studium Psychotherapie integriert wird. Die Attraktivität des Psychologiestudiums für Studienanfänger würde bei dieser Variante vermutlich deutlich abnehmen. Ganz aktuell hat der Deutsche Wissenschaftsrat in diesem Sinn die Psychotherapie als Anwendungsfach der Psychologie definiert und empfiehlt eine Festlegung auf das Studienfach Psychotherapie erst nach dem Bachelorabschluss (WR 2018). Aus Sicht der bke würde ein Bedeutungsverlust des Psychologiestudiums dazu führen, dass es nicht mehr ausreichend auf das therapeutisch-beraterische Berufsfeld orientierte Absolvent/innen in einem der grundlegenden Fachbereiche in der Erziehungsberatung geben wird. Die bke begrüßt die diesbezügliche Klarstellung des Deutschen Wissenschaftsrats.

## Die Vielfalt der Grundqualifikationen von Psychotherapeut/inn/en muss erhalten bleiben!

Der Beginn der Ausbildung in Psychotherapie schon im ersten Studienabschnitt ohne die Möglichkeit des Quereinstiegs geht auf Kosten der Vielfalt der Grundqualifikationen, die durch die Zugänge zur heutigen Psychotherapieausbildung gewährleistet ist. Das gilt insbesondere für Absolvent/inn/en der Studiengänge Soziale Arbeit, Pädagogik und Heilpädagogik, die derzeit eine Approbation in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erwerben können und erfolgreich im Rahmen der Erziehungsberatung tätig sind.

Für die Erziehungsberatung bedeutet das, dass es Fachkräfte, die der gesetzlichen Vorgabe und dem durch die Aufgaben gegebenen Bedarf entsprechen, nicht mehr in der für das multiprofessionelle Team gebotenen Vielseitigkeit geben wird. Nach derzeitigem Stand wäre aus Sicht der bke nicht gesichert, dass künftig Psychotherapeut/inn/en auf Masterniveau ausreichend Kenntnisse für das Arbeitsfeld Erziehungsberatung mitbringen. Es handelt es sich zwar um hochqualifizierte Fachkräfte, deren Kenntnisse und Erfahrungen aber nicht unbedingt der Aufgabenstellung in einer Erziehungsberatungsstelle vollumfänglich entsprechen.

## Die Attraktivität psychotherapeutischer Tätigkeit außerhalb der Heilkunde muss gefördert werden!

Für Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en ist Erziehungsberatung derzeit ein durchaus attraktives Arbeitsfeld. Das könnte aus dem Blick geraten, wenn die Zielrichtung der Psychotherapieausbildung insbesondere im dritten Ausbildungsabschnitt zu stark auf eine Tätigkeit im Gesundheitssystem – insbesondere auf eine Niederlassung – ausgerichtet ist.

Wo also werden die zukünftigen, psychotherapeutisch qualifizierten Fachkräfte der Erziehungsberatung ausgebildet, die den Fortbestand der Arbeit in Bezug zum gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich und in bewährter Weise gewährleisten können?

## Nachbesserungen des Referentenentwurfs zur Psychotherapeutenausbildung sind unbedingt erforderlich!

Die bke appelliert aus den genannten Gründen bei der Reform der Psychotherapieausbildung an die für die Gesetzgebung Verantwortlichen,

die Vielfalt in der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu erhalten und die Bedarfe der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Eine Engführung durch die frühe Festlegung auf den Studienabschluss in Psychotherapie ohne die Möglichkeit des Zugangs für Absolvent/inn/en geeigneter anderer Bachelor-Studiengänge ist unbedingt zu vermeiden. Der Bedarf an Fachlichkeit und psychotherapeutischer Kompetenz in der Institutionellen Erziehungsberatung muss bei der Reform im Blick sein, um den Arbeitsbereich und damit eine in der Form bewährte und passgenaue Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Eltern nicht zu gefährden.

Konkret bedeutet das, dass die Einstiegsmöglichkeiten in das Masterstudium Psychotherapie, und damit der Zugang zur psychotherapeutischen Kompetenz, über einen Bachelorabschluss in Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik und vergleichbaren Fächern gegenüber dem vorliegenden Entwurf deutlich erweitert werden müssen.

### Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008): Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Familienberatung. Gemeinsame Stellungnahme der bke und der BPTK. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 3–5.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): Bachelor und Master Konsequenzen der Hochschulreform für das multidisziplinäre Fachteam der Erziehungsberatung. Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016a): Das multiprofessionelle Fachteam – Aufgaben, Kompetenzprofil und Arbeitsweise der Erziehungsberatung. Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016b): Unterstützung und Hilfe für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Eltern. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3, S. 3–7.

Wissenschaftsrat (WR)(2018): Perspektiven der Psychologie in Deutschland. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6825-18.pdf>